

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggel, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

69. Jahrgang

Viersen, 28. November 2013

Nummer

42

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	1061
Umweltverträglichkeitsprüfung, Fa. Bohnen, Niederkrüchten	1062
Umweltverträglichkeitsprüfung, Neubau Regenrückhaltebecken Butschenweg	1062
Kempen: Hinweisbekanntmachung ö.-r. Vereinbarung Archivgut... 1063	
Aufforderung Einreichung v. Wahlvorschlägen f. d. Wahl d. Vertretungen d. Stadt Kempen am 25. Mai 2014	1063
Nettetal: Aufforderung Einreichung v. Wahlvorschlägen f. d. Wahl d. Bürgermeisters und d. Vertretungen d. Stadt Nettetal am 25. Mai 2014	1067
Flächennutzungsplan Bereich Reitsportanlage Wevelinghoven ...	1071
Niederkrüchten: Bebauungsplan Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ ...	1073
Schwalmtal: Hinweisbekanntm. ö.-r. Vereinbarung Archivgut	1074
Viersen: § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz	1074
Bebauungsplan Nr. 118 „Neue Mühlenstraße“	1081
Sonstige: Niersverband	1084
Sparkasse Krefeld	1085
Einwohner am 30.09.2013	1085

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Namensänderungsbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Namensänderungsbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 14.11.2013
–Aktenzeichen 32/1 33 63–
gegen:**

Frau
Claudia Linders
Breslauer Straße 1
41334 Nettetal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Namensänderungsbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1135 für die Empfängerin offen und kann dort von der Empfängerin eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erklären.

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung ?
- ... Führerschein ?
- ... Elterngeld ?
- ... Ausbildungsförderung ?
- ... Baugenehmigung ?
- ... Gesundheitszeugnis ?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo.– Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

Die Klage kann nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERV-VO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) auch in elektronischer Form eingereicht werden.

29.04.1992 (GV.NW.1992 S.175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV.NRW.S.185)

Viersen, 18.11.2013

O t t m a n n
Landrat

Viersen, den 27.11.2013

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
Muth

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1062

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1061

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht

Die Fa. Werner Bohnen, Niederkrüchten, beantragt gemäß § 3 Abgrabungsgesetz die Erweiterung einer betriebenen Abgrabung zur Gewinnung von Sand und Kies auf den Grundstücken in der Gemeinde Niederkrüchten, Gemarkung Niederkrüchten, Flur 65, Flurstücke 144 - 146 und Flur 77, Flurstück 258 tlw. in einer Größe von 6,8 ha.

Aufgrund der zu berücksichtigenden Gesamtgröße des Abgrabungsvorhabens von 13,3 ha ist gemäß § 3c UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 13.b) UVPG NRW eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen wurde festgestellt, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.1979 (GV.NW.1979 S. 922), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV.NRW. S. 266)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl.I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Landes Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom

1062

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94) über die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht

Stadt Viersen, Grundwasserabsenkung 'Neubau Regenrückhaltebecken Butschenweg'

Die Theo Lücker GmbH & Co KG beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme und Einleitung von unverschmutztem Grundwasser. Das Grundwasser soll im Rahmen der Baumaßnahme in Viersen, 'B-Plan361-Regenrückhaltebecken Butschenweg/Bruchstraße', abgesenkt und in die 'Niers' eingeleitet werden.

Für die Maßnahme ist gem. §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 zum UVPG dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei dieser Vorprüfung sind die in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu beachten.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die Grundwasserabsenkung wird zeitlich begrenzt im Gebiet des Neubaugebietes 'BPL361-Butschenweg' durchgeführt, und sieht die Ableitung des Grundwassers über einen bestehenden Kanal zur Niers vor. Die Belange des Naturschutzgebietes 'Fritzbruch' werden im Rahmen eines Verfahrens nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 69 Landschaftsgesetz NRW berücksichtigt und abschließend geregelt. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird erteilt, die Belange des Gewässerschutzes werden über Nebenbestimmungen zur Erlaubnis geregelt.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, 19.11.2013

Kreis Viersen
gez. Ottmann

Az. 66/160-0309/13

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1062

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur Übernahme und Betreuung des Archivguts kreisangehöriger Städte und Gemeinden durch den Kreis Viersen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die jeweilige öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Brüggen vom 21.06./09.07.2013, der Gemeinde Grefrath vom 21.06./04.07.2013, der Gemeinde Niederkrüchten vom 21.06./16.07.2013, der Gemeinde Schwalmtal vom 21.06./09.07.2013, der Stadt Kempen vom 21.06./22.07.2013, der Stadt Nettetal vom 21.06./15.07.2013 sowie der Stadt Tönisvorst vom 21.06./13.08.2013 zur Übernahme und Betreuung des jeweiligen Archivgutes durch den Kreis Viersen gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 07.10.2013 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 41 vom 17. Oktober 2013) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Kempen, den 13.11.2013

gez.
Rübo
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1063

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Kempen am 25. Mai 2014

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV.NRW. S. 300, ber. S. 394) - SGV. NRW. 1112 - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der **Stadt Kempen, Buttermarkt 1, 47906 Kempen, Zimmer 105**, während der Dienststunden:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und Montag bis Donnerstag von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr (oder nach vorheriger Vereinbarung) kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2011 (GV. NRW. S. 238), - SGV. NRW. 1112 - und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Inbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/ Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der

Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 42. Monat nach Beginn der laufenden Wahlperiode - also ab dem 21. März 2013 -, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigte/n und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/Bewerberin für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/ Bewerberinnen und die Bestimmung

der Ersatzbewerber/ Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Ministerium für Inneres und Kommunales öffentlich bekannt machen.

2. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

- 2.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/ der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die

Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien oder Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat/die Kandidatin aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/ der Unterzeichnerinnen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann Infolge von Umständen, die der/die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

2.4 **Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur KWahlO zu erbringen.**

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben.
Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu ver-

merken.

- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich auszufüllen.

- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner/ihrer Stadt/Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

- Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner/ die Unterzeichnerin **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/ der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12 a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO abgegeben werden. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**

- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO erteilt werden.

- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/ der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 9 und 10 dieser Bekanntmachung).
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter/ die Wahl-leiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

3. Wahlvorschläge für die Reserveliste

- 3.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/ Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
- 3.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:
- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
 - Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/der Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen,

Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/ einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

- 3.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs.2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:
- den Familien- und Vorname(n) des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
 - den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Be-werberin aufgestellt ist.
- 3.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **29 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 b zur KWahlO zu er-bringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gelten Nr. 2.3 und 2.4 entsprechend.
- 3.5 Nr. 2.5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO abzugeben ist. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigefügt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Stadt Kempen

sind spätestens bis zum 07. April 2014 (48. Tag vor der Wahl), **18.00 Uhr (Ausschlussfrist)** beim Wahlleiter der

**Stadt Kempen, Rathaus, Buttermarkt 1,
Zimmer 105, 47906 Kempen,**

einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bekanntmachungen über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 10. und 17. Oktober 2013 in den Amtsblättern des Kreises Viersen Nr. 37 und 38 wird hingewiesen.

Kempen, den 11. November 2013

STADT KEMPEN
Der Wahlleiter

gez.
Ferber
Erster Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1063

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Nettetal am 25.05.2014

Gemäß § 24 und § 75b Abs. 1 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV.NW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV.NRW.S. 300, ber. S. 394) – SGV.NRW. 1112 – fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, Zimmer 245, während der Dienststunden – montags bis donnerstags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr – kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b und 46d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV.NRW. S. 564), - SGV. NRW. 1112 – und der §§ 25, 26 und 31 sowie §§ 75a und 75b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/

Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 42. Monat nach Beginn der laufenden Wahlperiode – also ab dem 21. März 2013 –, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des

Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/ Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/ Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber/Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/ Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind. **Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Innenministerium NRW öffentlich bekannt machen.

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/

der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 75b Abs. 2 Satz 2 KWahlO i.V.m. § 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **220 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags,**

es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nummer 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 220 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des/ der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner/ihrer Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/ diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/

der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**

- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs.

2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat/die Kandidatin aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/ Unterzeichnerinnen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

3.4 **Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.** Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner/die Unterzeichnerin **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/ der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den

nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 dieser Bekanntmachung).

- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/ Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/ Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/ Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

4.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/ aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **35 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.5 Muss die Reserveliste von mindestens 34 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 und 3.4 entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Nettetal sind **spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)** beim Wahlleiter der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, Zimmer 247, einzureichen. Für einen Wahltermin am 25.05.2014 bedeutet dies, dass die Einreichungsfrist am **07.04.2014 um 18.00 Uhr** endet.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke, Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 39 vom 31.10.2013, S. 938, wird hingewiesen.
Nettetal, den 21. November 2013

Der Wahlleiter
gez.
Schönfelder

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1067

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

über die Aufstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Reitsportanlage Wevelinghoven) im Stadtteil Hinsbeck

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 01.10.2013 die Aufstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Hinsbeck im Bereich Wevelinghoven, und wird im Norden von dem Siedlungssplitter an der Einmündung der Neustraße in die Straße Wevelinghoven, im Osten von zwei landwirtschaftlichen Hofstellen sowie von weit ausstreichenden landwirtschaftlichen Nutzflächen begrenzt, die sich auch nach Westen und Süden fortsetzen.

Anlass der 20. FNP-Änderung ist die allmähliche, inzwischen schon weitgehend vollzogene Umnutzung einer landwirtschaftlichen Hofstelle. Sie wird nicht länger als solche genutzt, sondern stellt eine gewerblich betriebene Reitsportanlage mit angeschlossener Pferdepension dar, in der die Tiere beritten und ausgebildet werden inklusive der Turniervorstellung. Außerdem werden auch die Reiter ausgebildet und unterrichtet.

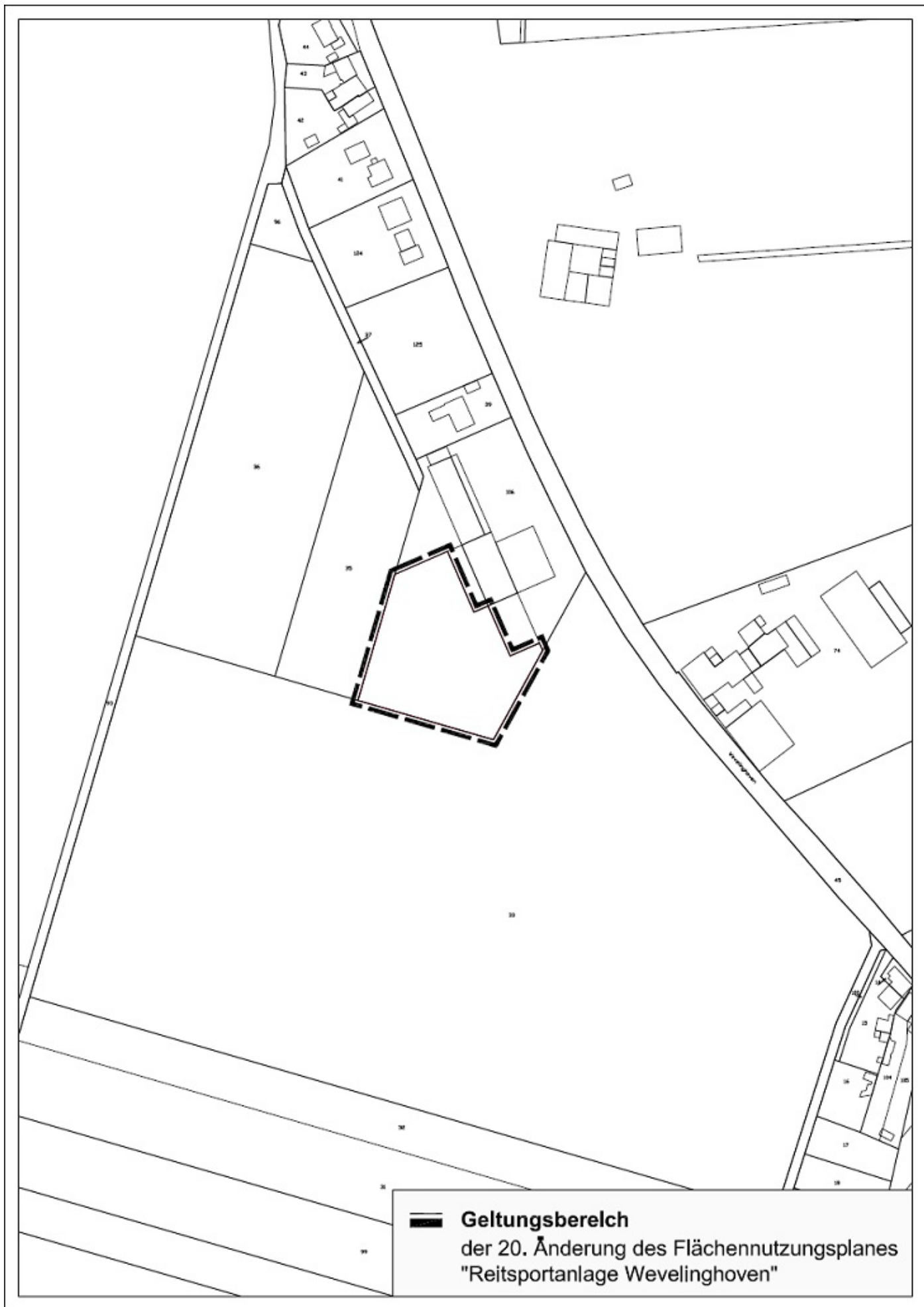
Konkret geplant ist die Umgestaltung des Laufring-Inneren von einem Abreitplatz zu einem Springplatz mit entsprechendem Untergrundaufbau, um das Sprungtraining nach dem Stand der Technik so gesundheitsschonend wie möglich durchführen zu können. Diese Maßnahme wird die Umnutzung der Hofstelle abschließen.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigelegten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 20.11.2013

Im Auftrag

gez. Wagner
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

des Satzungsbeschlusses über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 12. November 2013

gemäß § 10 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) i. V. m. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert am 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ liegt mit Begründung ab sofort beim Fachbereich II Planen, Bauen, Umwelt der Gemeinde Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ vom 12. November 2013, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Ka-

lenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

1. Ein nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Bebauungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Niederkrüchten, den 13. November 2013

Gez. Winzen
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1073

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übernahme und Betreuung des Archivguts der Gemeinde Schwalmthal durch den Kreis Viersen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Schwalmthal vom 21.06./09.07.2013 zur Übernahme und Betreuung des Archivgutes durch den Kreis Viersen gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 07.10.2013 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 41 vom 17. Oktober 2013) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Schwalmthal, den 13.11.2013

In Vertretung
gez.
-Gather-
Gde.-Oberverwaltungsrat

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1074

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Veröffentlichung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Stadt Viersen über ihre Mitgliedschaften nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Hinweis:

Die Gewähr für die Vollständigkeit/Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei dem bzw. der Meldepflichtigen.

Bei Fehlen der Meldung wurde der Hinweis „keine Angaben“ ausgewiesen.

Legende:

- | | |
|-------|---|
| 1.) = | ausgeübter Beruf |
| 2.) = | Beraterverträge |
| 3.) = | Mitgliedschaften in Aufsichten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes |
| 4.) = | Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen |

- 5.) = **Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen**
 6.) = **Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien**

Aach, Michael

- 1.) Bankkaufmann
 4.) Stellv. Mitglied im Verwaltungsrat Krefeld und Geldern (Sparkasse Krefeld)
 Mitglied der Zweckverbandsversammlung (Sparkasse Krefeld)
 Mitglied im Verwaltungsrat des AKH Viersen
 6.) Vorsitzender der Ortsgruppe Dülken (VDK)
 1. Brudermeister der St. Cornelius-Bruderschaft Dülken-Nette

Anemüller, Sabine

keine Angaben

Atakani, Ozan

- 1.) Steuerberater - angestellt und selbstständig
 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
 6.) Mitgliederbetreuer SPD-Viersen
 Rechnungsprüfer SPD-Fraktion im Rat der Stadt Viersen

von Bassewitz, Violaine

- 1.) Sprachtrainerin und Übersetzerin

Bex, Alexander

- 1.) Logistikingenieur
 4.) Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen
 6.) Erster Kassierer St. Cornelius-Schützenbruderschaft Dülken-Nette

Bieler, Anne

- 1.) Architektin
 4.) Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH

Bouren, Hans-Willy

- 1.) Rentner
 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der Viersener Aktien-Baugesellschaft
 6.) Vorsitzender des SV Blau-Weiß Concordia 07/24 Viersen
 Vorsitzender des Fördervereins Brauchtum Karneval Viersen
 Stellv. Vorsitzender des Stadtsportverbands Viersen

Braun, Erhard

- 1.) Stellv. Verwaltungsleiter der Rheinischen Kliniken Viersen
 Leitung Wirtschaft, Versorgung, Technik - Ser-

- vicebetrieb Viersen
 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
 Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
 Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
 5.) Mitglied im Vorstand des Süchtelner Bauvereins
 6.) 1. Vorsitzender der Süchtelner Heimatfreunde
 Geschäftsführer CDU-Vorstand Viersen
 Vorsitzender CDU Bezirk Viersen-Süchteln

Breidenbach, Gabriele

- 1.) Kaufmännische Angestellte

Breidenbach, Peter

- 1.) Kaufmann/Gastwirt
 6.) 1. Vorsitzender des Bürgervereins von Boenheim

Breuer, Dr. Julius

- 1.) Rentner, ehemals Bauingenieur

Brochsitter, Wolfgang

- 1.) Rentner
 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
 6.) Fraktionsgeschäftsführer CDU-Fraktion Stadt Viersen
 Vorstandsmitglied Kirchenchor St. Notburga/St. Josef

Bühler, Frank

- 1.) Grafikdesigner grad.

Bühler, Ursula

- 1.) Hausfrau
 6.) 1. Vorsitzende Arbeitsgemeinschaft Spina bifida und Hydrocephalus
 Beisitzer Vorstand Förderverein Kinderklinik

a Campo, Dr. Frank

- 1.) Mathematiker

Classen, Isabell

- 1.) Auszubildende (Goldschmiedin)
 6.) Stellv. Schriftführerin FürVIE

Corban, Susanne

- 1.) Lehrerin

Dickmanns, Jörg

- 1.) Oberstudienrat (Gymnasiallehrer)
 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
 6.) Stellv. Ortsvereinsvorsitzender SPD-Viersen

Dingel, Werner

- 1.) Rentner
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH

Dittrich, Maria

- 1.) Persönliche Mitarbeiterin der Landtagsabgeordneten Martina Maaßen

Dohmen, Norbert

- 1.) Programmierer
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
Alleingesellschafter und Geschäftsführer der Dohmen Software GmbH
Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen
- 6.) Mitglied im Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand Herz-Jesu Dülken
Vorstandsmitglied im Verein „Kinder brauchen ihre Väter e.V.“

Engelbergs, Sven

- 1.) Selbständiger Versicherungskaufmann
- 6.) Vorstand Child's Horizon e.V.

Enger, Manfred

- 1.) Rentner
- 6.) Beisitzer im Stadt- und Kreisverband der FDP Viersen

Fander, Olaf

- 1.) Selbständig
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
- 6.) 1. Vorsitzender Werbering Süchteln

Feiter, Stefan

- 1.) Verwaltungsfachwirt
- 4.) Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
Mitglied der Vertreterversammlung Volksbank Viersen eG
Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
Mitglied der Landschaftsversammlung LVR Köln
- 6.) Vorsitzender der FDP Viersen

Fiedler, Stephan

- 1.) Ltd. Sozialarbeiter, SKM Kempen-Viersen
- 6.) Ltd. Sozialarbeiter, SKM Kempen-Viersen

Franz, Thomas

- 1.) Beamter

Garcia Limia, José Manuel

- 1.) Angestellter
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
- 6.) Beisitzer Hubert Vootz-Haus e.V.
Kassenprüfer SJD - Die Falken OV Viersen

Gartz, Simone

- 1.) Rechtsanwältin
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
- 6.) Kassierer im Verkehrs- und Verschönerungsverein in 41751 Viersen
Beisitzerin im Förderverein Narrenmühle in 41751 Viersen

Geburtzky, Christoph

- 1.) Pförtner
- 6.) Vorsitzender des BdSJ Viersen-Mitte

Genenger, Wolfgang

- 1.) Ltd. Angestellter
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
- 6.) Verschiedene Funktionen ohne Vergütung

Gerhards, Karlheinz

- 1.) Beamter
Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
- 6.) Stellv. Schriftführer des SPD-Ortsvereins

Görgemanns, Alfons

- 1.) Rentner
- 4.) Vorsitzender des Aufsichtsrates der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Mitglied in der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Krefeld
Bürgerstiftung der Stadtparkasse Viersen
Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung
Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen (VKV)
Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
Mitglied mit beratender Stimme in der Gesellschafterversammlung der Kooperationsgesellschaft mittlerer Niederrhein (KMN)

Gormanns, Andre

keine Angaben

Gündes, Elif

- 1.) Steuerfachangestellte

Gütgens, Thomas

- 1.) Bankfachwirt
- 4.) Vorsitzender des Aufsichtsrates der NEW Viersen GmbH
- 6.) Kassierer Freunde von Kanew e.V.
Kassierer Radio Viersen e.V.

Grüter, Heinz

keine Angaben

Häntsches, Jochen

- 1.) Rektor a.D.
- 4.) Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
Stellv. Kuratoriumsvorsitzender der Viersener Sparkassenstiftung
Kuratoriumsmitglied der Bürgerstiftung der Stadtparkasse Viersen
Mitglied im Aufsichtsrat der Viersener Aktien-Baugesellschaft
Mitglied der Baukommission des AKH Viersen
Mitglied im Kuratorium der Viersener Wohlfahrtsstiftung - Kinderkrankenhaus St. Nikolaus
Beiratsvorsitzender der „Agnes-van-Brakel-Stiftung“ Essen auf Rädern
- 6.) Vorsitzender der Arbeiterwohlfahrt Viersen

van Haut, Erika

- 1.) Packerin

Heinen, Joscha

keine Angaben

Heintges, Katja

- 1.) Hausdame in einer Alteneinrichtung

Henneke, Cornelia

- 1.) Hausfrau
- 6.) 1. Vorsitzende des Deutschen Kinderschutzbundes Viersen

Hippel, Ulf-Alexander

- 1.) Kaufm. Angestellter
- 6.) Vorstand SPD-Ortsverein Viersen

Hittel, Benjamin

- 1.) Unternehmensberater
- 6.) Stv. Rechnungsprüfer, FDP Ortsverband Viersen

van Hout, Doris

- 1.) Physiotherapeutin
- 4.) Mitglied im Kuratorium der Viersener Wohlfahrtsstiftung - Kinderkrankenhaus St. Nikolaus

Hurschler, Alexandra

- 1.) Buchhalterin
- 6.) Pressewart & Sportwart im Motorsportclub Süchteln e.V. im ADAC

Jürgen, Frank-Peter

- 1.) Lehrer in Altersteilzeit
- 6.) Vorsitzender IG MFP „Hinter der Burg“ Viersen

Jungblut, Werner

- 1.) Redakteur
- 4.) Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
Kuratorium Sparkassenstiftung
Kuratorium Bürgerstiftung Sparkasse Viersen
Beirat der Forensik der LVR Klinik Viersen

Kampe, Hans Josef

- 1.) Geschäftsführer CDU Kreis Viersen
- 4.) Mitglied des Kreistages Viersen
Mitglied im Polizeibeirat bei der Kreispolizeibehörde Viersen
Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes euregio rhein-maas-nord
Stellv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm--Nette
Stellv. Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Abfallwirtschaft Stadt Krefeld/Kreis Viersen
- 6.) Vorsitzender des Vereins Kontakt-Rat-Hilfe e.V. - Drogenberatung
Museumsverein Dorenburg e.V.
Beauftragter für Freizeitreiter und Breitensport/Pferdesport Kreis Viersen

Kater, Iris

- 1.) Verlegerin
- 4.) Gesellschafter-Geschäftsführerin Iris Kater Verlag
- 6.) Vorsitzende Child's Horizon e.V.

Kempkens, Thomas

- 1.) Sozialversicherungsfachangestellter, selbständiger Pyrotechniker
- 6.) Schriftführer CDU-Ortsverband Boenheim
Schriftführer und Obmann „Jagdliches Schießen“ des Hegerings Dülken der Kreisjägerschaft Viersen
Sportleiter „Flinte“ der Nettetaler Schützengilde

Kirsac, Mehmet

- 1.) Schlosser

Klanten, Detlef

- 1.) Rentner

Klanten, Simon

keine Angaben

Knauber, Martin

- 1.) Ingenieur
- 4.) Geschäftsführer ESAconsult GmbH
- 5.) Rechnungsprüfer Förderverein Kindertagesstätte Röhlenend e.V.

Koc, Cihan

- 1.) Steuerfachangestellter

Kolanus, Anne

- 1.) Hausfrau, Angestellte in Teilzeit
- 4.) Mitglied im Kuratorium der Viersener Wohlfahrtsstiftung - Kinderkrankenhaus St. Nikolaus Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
- 5.) Mitglied im Aufsichtsrat der Volksbank Viersen eG
- 6.) 2. stellv. Vorsitzende der Drogenberatung Kontakt-Rat-Hilfe Viersen e.V.
Vorstandsmitglied der CDU Stadt Viersen und der CDU Kreis Viersen

Kramer, Stephan

keine Angaben

Kretzschmann, Gunter

- 1.) Selbständiger Feinmechanikermeister
- 6.) Stellv. Schiedsgerichtspräsident NRW der NPD

Kugler, Ulrich

keine Angaben

Lambertz, Michael

- 1.) Geschäftsführer
- 4.) Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
- 6.) Vorsitzender der SPD Viersen

Lammers, Ulrike

- 1.) Industriekauffrau
- 4.) Ehrenamtliche RichterIn beim Sozialgericht Düsseldorf

Lenzkes, Dirk

- 1.) Arbeitslos

Lohbusch, Franz

- 1.) Kunsttherapeut

Maaßen, Martina

- 1.) Mitglied des Landtages
- 4.) Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Mitglied im Aufsichtsrat der Viersener Aktiengesellschaft
Mitglied im Beirat der Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH
Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung Sparkasse Krefeld
- 6.) Vorsitzende Ortsverband Bündnis 90/ Die Grünen Viersen

Mackes, Paul

- 1.) Diplom-Kaufmann
- 4.) Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
Mitglied im Kuratorium Stiftung AKH Viersen
- 6.) Vorsitzender DRK Viersen

Maier, Margret

- 1.) Hausfrau
- 4.) Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen
- 6.) 2. Vorsitzende bei den Heimatfreunden
Beisitzerin bei den Bitterfelder Kindern
Kassenprüferin beim Förderverein der orth. Klinik

Mavrides, Laura

- 1.) Projektreferentin
- 4.) Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
Mitglied im Kuratorium der Viersener Wohlfahrtsstiftung - Kinderkrankenhaus St. Nikolaus
- 6.) 1. Vorsitzende des Montessori-Fördervereins Viersen e.V.

May, Manfred

- 1.) Privatier
- 4.) Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
- 6.) 1. Vorsitzender der KG Helenabrunn

Meertz, Gerda

- 1.) Hausfrau
- 4.) Mitglied im Kuratorium der Viersener Wohlfahrtsstiftung - Kinderkrankenhaus St. Nikolaus
Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und

aktiv Viersen GmbH

Meies, Fritz

- 1.) Rektor a.D.
- 4.) Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Mitglied im Verwaltungsrat des AKH Viersen
Mitglied im Aufsichtsrat der WfG Kreis Viersen
Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse Krefeld
Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse Geldern
Mitglied im Kreditausschuss der Sparkasse Krefeld
Mitglied im Kreditausschuss der Sparkasse Geldern
- 6.) Vorsitzender des Vereins „Freunde von Kanew“

Meißner, Alexandra

- 1.) Justiziarin, Kreis Viersen

Mihm-Werth, Renate

- 1.) Verwaltungsangestellte

Moers, Dr. Jürgen

- 1.) Physiker
- 4.) Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
- 6.) Vorsitzender des CDA-Stadtverbandes Viersen
Stellv. Vorsitzender des CDA-Kreisverbandes Viersen

Moulla-Osman, Nuha

- 1.) Hausfrau

Mülders, Stefanie

- 1.) Kaufmännische Angestellte
- 4.) Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH

Müller, Norbert P.

- 1.) Beamter, Stadtkämmerer Nettetal
- 4.) Aufsichtsratsmitglied Stadtwerke Nettetal GmbH
Aufsichtsratsmitglied Baugesellschaft Nettetal AG
Aufsichtsratsmitglied Städt. Krankenhaus Nettetal GmbH
- 6.) Schatzmeister Partnerschaftsverein Elk (Lyck)/Nettetal

van Neer, Udo

- 1.) Kaufmann
- 4.) Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-

Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH

- 6.) Mitglied in der Donatusbruderschaft Viersen-Dülken

Neumann, Günter

- 1.) Bankkaufmann
- 4.) Vorsitzender des Beirates der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
Stellv. Mitglied mit beratender Stimme in der Gesellschafterversammlung der Kooperationsgesellschaft mittlerer Niederrhein (KMN)
- 5.) Mitglied im Vorstand der GWG Stadt Viersen eG

Nieskens, Helmut

- 1.) Oberstudienrat i.R.

Özbas, Sükrü

- 1.) Arbeiter
- 6.) Geschäftsführer Türkisch Islamische Union Viersen e.V.

Özkan, Ilknur

keine Angaben

Ohrt, Thomas

- 1.) Soldat

Oistrez, Hubert

- 1.) Verwaltungsangestellter
- 6.) 2. Vorsitzender Festausschuss Süchtelner Karneval
Kassenprüfer Süchtelner Heimatfreunde

Olesch, Hubert

keine Angaben

Paschalidou, Magdalini

- 1.) Auftragsbearbeiterin

Penski, Tim

- 1.) Bankkaufmann
- 6.) Schriftführer CDU Bezirk Süchteln

Pergens, Hans-Willi

- 1.) Städtischer Angestellter
- 6.) Stellvertretender Vorsitzender der St. Hubertus-Bruderschaft Viersen-Oberbeberich 1893 e.V.
Stellvertretender Vorsitzender BHDS Viersen-Mitte 1925 e.V.
Ehrevorsitzender BdSJ Viersen-Mitte
Ehrenjungschützenmeister der St. Hubertus-Bruderschaft Viersen-Oberbeberich 1893 e.V.

Pertenbreiter, Hans-Willi

- 1.) Bankkaufmann

- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der Viersener Aktien-Baugesellschaft
Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
- 6.) Geschäftsführer im Saarlooswolfhond-Club Deutschland e.V.

Peters, Karl Anton

- 1.) Polizeibeamter
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
- 6.) Schatzmeister des FDP-OV-Viersen

Peters, Marc

- 1.) Justitiar
- 6.) Beisitzer beim CDU Stadtverband Viersen

Platzen, Herbert

- 1.) Dipl. Ing. - Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
- 4.) Mitglied der Vertreterversammlung Volksbank Viersen eG

Plöckes, Heinz

- 1.) Rentner
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
Mitglied im Aufsichtsrat der Viersener Aktien-Baugesellschaft
Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH

Pollmanns, Christian

keine Angaben

Robertz, Ralf

keine Angaben

Rönsberg, Annalena

- 1.) Geschäftsführerin
- 6.) Stellv. Vorsitzende der Jusos Viersen
Beisitzerin im SPD-Ortsvereinsvorstand Viersen

Rönsberg, Patrick

- 1.) Student
- 6.) Stv. Vorsitzender Jusos Viersen

Röskens, Daniel

keine Angaben

Ruth, Helmut

- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
Mitglied im Kuratorium der Viersener Wohlfahrtsstiftung - Kinderkrankenhaus St. Niko-

- laus
- 6.) Geschäftsführer des Werberings Viersen Stadtmitte e.V.
Schriftführer des Seifenkistenvereins Viersen 84 e.V.

Salewski, Kevin

keine Angaben

Sancak, Kadriye

keine Angaben

Sartingen, Christoph

- 1.) Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
- 6.) Vorsitzender Radio Viersen e.V.
Vorstand VVV Dülken e.V
Vorstand CDU Dülken
Kreistagsmitglied

Saßen, Christoph

- 1.) Akademiestudent
- 4.) Mitglied im Beirat der Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH
- 6.) Fraktionsvorsitzender Fraktion „DIE LINKE“ im Rat der Stadt Viersen
Gruppenvorsitzender „DIE LINKE“ im Kreistag des Kreises Viersen

Savcili, Ismail

- 1.) Elektromeister

Schiffers, Frank

- 1.) Selbständiger Moderator und Handelsvertreter
- 6.) Senatspräsident des Festausschusses Viersener Karneval

Schneider, Ingrid

- 1.) Sozialpädagogin

Schulze, Stephan

keine Angaben

Schweikert, Marc

- 1.) Student
- 6.) Vorstandsmitglied in der Jungen Union Viersen

Seven, Selvet

- 1.) Arbeiter

Sillekens, Stephan

- 1.) Lehrer am Berufskolleg
- 4.) Vorsitzender des Aufsichtsrates der Viersener Aktien-Baugesellschaft
Mitglied im Kuratorium Stiftung AKH Viersen
- 6.) Vorsitzender der CDU Fraktion
Vorstandsmitglied der CDA Viersen

Sommer, Monika

- 1.) Angestellte
- 6.) Vorsitzende BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Viersen

Spiegelhoff, Ullrich

- 1.) Arbeitslos

Stahr, Gerold

- 1.) Beamter i.R.

Stürznickel, Jochen

- 1.) Assistent der Geschäftsführung

Thielmann, Rainer

- 1.) Immobilienberater
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen (VKV)
- 6.) 2. Vorsitzender TSV Boisheim

Thönnessen, Günter

- 1.) Bürgermeister
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen
Mitglied im Verwaltungsbeirat der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG
Mitglied im Aufsichtsrat der Viersener Aktien-Baugesellschaft
Mitglied im Aufsichtsrat des Bauvereins Dülken
Mitglied im Regionalbeirat bei der der Sparkasse Krefeld
Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
Mitglied des Vorstandes der Stiftung AKH Viersen
Mitglied im Regionalbeirat für den Regierungsbezirk Düsseldorf der GVV-Kommunalversicherung
Mitglied des Verbandesrates des Niersverbandes
Mitglied im Verwaltungsrat AKH Viersen als Vorsitzender der Viersener Wohlfahrtsstiftung Kinderkrankenhaus St. Nikolaus
Vorstandsvorsitzender der Viersener Wohlfahrtsstiftung – Kinderkrankenhaus St. Nikolaus

Tilgner, Tobias

- 1.) Schüler

Varevics, Peter

- 1.) Sozialpädagoge

van de Venn, Uwe

- 1.) Bezirksschornsteinfegermeister

Vootz, Angélique

- 1.) Geschäftsführerin

Wendtland-May, Karin

- 1.) Diplom Sozialarbeiterin

Werner, Friedhelm

- 1.) Lehrer
- 4.) Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH

Wynands, Manfred

keine Angaben

Yavuz, Menekse

- 1.) Krankenschwester / Medizinische Kodier- und Dokumentationsassistentin
- 6.) Vorsitzende Türkischer Elternverein Viersen e.V.

Yörük, Beytullah

- 1.) ohne

Zimmer, Sascha

- 1.) Privatdozent, selbständig

Viersen, den 06.11.2013

gez.

Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1074

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 118 „Neue Mühlenstraße“ Beschluss über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes

-Beschluss als Satzung und Rechtskraft-

Am 15.10.2013 hat der Rat der Stadt Viersen folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und –planung empfiehlt,
der Rat der Stadt beschließt

- a) unter Berücksichtigung der Ausführungen im Sachverhalt, die
 - Stellungnahme Nr. 1 zurückzuweisen
 - Stellungnahmen Nr. 2 - 7 zur Kenntnis zu nehmen.

- b) die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Neue Mühlenstraße“ gem. §10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Der Teilaufhebungsplan zum Bebauungsplan Nr. 118 „Neue Mühlenstraße“ befindet sich im Süden Viersens, im Bereich Kronenfeld, südlich des Hammer Baches. Das Plangebiet liegt zwischen der Gladbacher Straße (in Höhe Einmündung Bebericher Straße) und der Kölnische Straße (in Höhe Einmündung Bachstraße) und umfasst hierbei eine Fläche von ca. 1,3ha.

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im Teilaufhebungsplan des Bebauungsplanes Nr. 118 zeichnerisch eindeutig festgesetzt und aus dem beigegefügteten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Begründung vom 15.08.2013 ist Begründung gem. §9 Abs. 8 BauGB zu dieser Teilaufhebung des Bebauungsplanes.

Grundlage für diese Beschlüsse sind die §§7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. 2013 S. 194), in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).“

Hinweise:

Der Bebauungsplan Nr. 118 einschließlich Teilaufhebungsplan zum Bebauungsplan Nr. 118 werden jeweils mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60 – Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss bereitgehalten, und zwar zu folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag		
vormittags	von	08.00 bis 13.00 Uhr
Montag bis Donnerstag		
nachmittags	von	14.00 bis 17.00 Uhr

Über den Inhalt der Pläne, die Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013 S. 564) sowie gemäß §§ 44 und 215 des Baugesetzbuches

(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

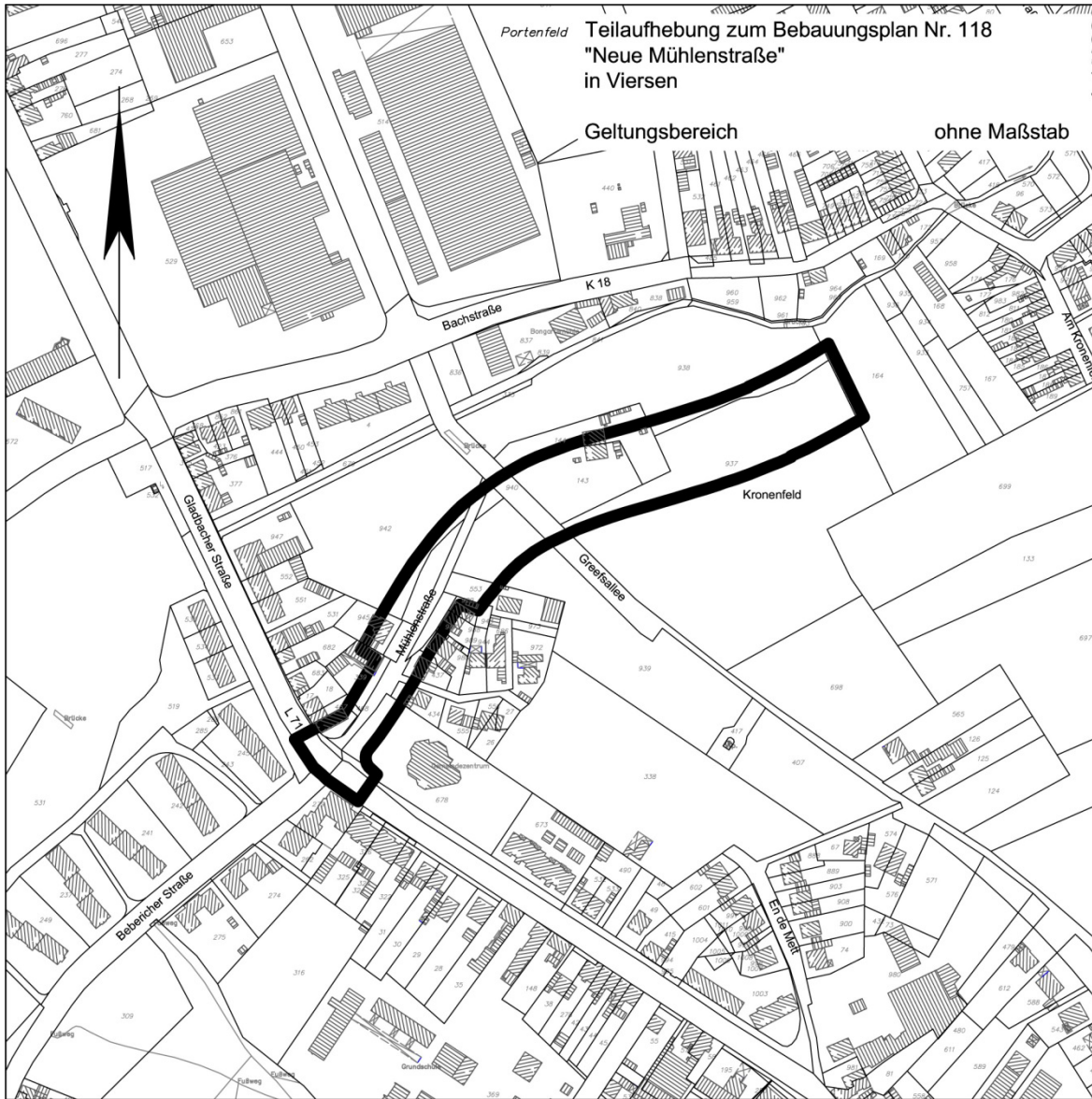
Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Beschluss über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 118 als Satzung, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO NRW und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. 10 Abs. 3 BauGB die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Neue Mühlenstraße“ in Kraft.

Viersen, den 11.11.2013

gez.
Thönnessen
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1081

**27. Sitzung der Verbandsversammlung des Niersverbandes
Donnerstag, 12. Dezember 2013, 10:00 Uhr,
Sitzungssaal im Forum Viersen,
Rathausmarkt 2, 41747 Viersen**

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden, Genehmigung der Tagesordnung und Bestellung eines Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Genehmigung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 11.07.2013
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht des Vorstandes
5. Abnahme des Jahresabschlusses 2012 und Entlastung des Vorstandes Vorlage
6. Aufstellung der Übersicht 2013 - 2017 über die Verbandsunternehmen des Niersverbandes gemäß § 3 NiersVG Vorlage
7. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2014 Vorlage
8. Änderung der Anlage 3 zu den Veranlagungsregeln des Niersverbandes – Analyseverfahren zu Nr. 7.6.4.9 und Nr. 7.8.1 VAR - sowie der Anlage zu den Festlegungen zum Schutz des Verbandsunternehmens Vorlage
9. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 Vorlage
10. Wahl der Rechnungsprüfer/-innen für das Wirtschaftsjahr 2014 Vorlage
11. Nachwahl zum Widerspruchsausschuss Vorlage
12. Verschiedenes

Für den Fall, dass die anberaumte Verbandsversammlung nicht beschlussfähig ist, wird bereits jetzt zu einer weiteren Sitzung der Verbandsversammlung mit gleicher Tagesordnung eingeladen, die um 10.30 Uhr am selben Ort und Tag stattfindet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verbandsversammlung gemäß § 15 Abs. 4 S. 2 und 3 NiersVG in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 30.08.2013
sind an dem von der Sparkasse Krefeld
ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 3145421149

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils
(„Geschäftsrecht“) der Neufassung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum
Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass
des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009,
wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 30.11.2013

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1085

Einwohner am 30. September 2013

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 31. Dezember 2012)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.776	7.752	8.024
Gemeinde Grefrath	15.375	7.542	7.833
Stadt Kempen	35.474	17.194	18.280
Stadt Nettetal	42.034	20.582	21.452
Gemeinde Niederkrüchten	15.360	7.595	7.765
Gemeinde Schwalmtal	18.792	9.164	9.628
Stadt Tönisvorst	29.313	14.223	15.090
Stadt Viersen	75.142	36.319	38.823
Stadt Willich	51.727	25.453	26.274
Kreis Viersen	298.993	145.824	153.169

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1085

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
